



**KINDERFREUNDLICHE
KOMMUNEN**

Eine Initiative von

unicef
für jedes Kind

Deutsches
Kinderhilfswerk

Qualitätsmanagement- Handbuch für Kommunen

Informationen zum Vorhaben
„Kinderfreundliche Kommunen“

Qualitätsmanagement-Handbuch 1
Kinderfreundliche Kommunen e.V.

Impressum

Kinderfreundliche Kommunen e. V.

Verein zur Förderung der Kinderrechte
in den Städten und Gemeinden Deutschlands

Geschäftsstelle

Höninger Weg 104
50969 Köln

Büro Berlin

Leipziger Straße 119
10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 – 202 192 09

Anne Lütkes

Vorstandsvorsitzende

Redaktion

Dominik Bär
Dr. Heide-Rose Brückner
Friderike Csaki
Clara Fohrbeck
Susanne Fuchs
Isabel Missling
Charlotte Steinmetz
Narmatha Sivanesan

Stand: September 2020

Inhalt

IMPRESSUM	2
1. ZIELE DES QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCHS	5
2. VORHABEN „KINDERFREUNDLICHE KOMMUNEN“	5
3. SCHWERPUNKTE EINER KINDERFREUNDLICHEN KOMMUNE	6
3.1. Vorrang des Kindeswohls	6
3.2. Kinderfreundliche Rahmenbedingungen	7
3.3. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	7
3.4. Recht auf Information und Monitoring	8
4. BAUSTEIN: KINDERRECHTE IM VERWALTUNGSHANDELN	8
4.1. Workshopreihe für teilnehmende Kommunen	9
4.1.1. Informationsworkshop	9
4.1.2. Werkstatt	9
4.1.3. Simulationsworkshop	9
5. VERNETZUNG ZWISCHEN DEN KOMMUNEN – DIALOGFORUM	10
6. VERNETZUNG BUNDESWEIT UND INTERNATIONAL	10
7. STEUERUNGSINSTRUMENTE	11
7.1. Einsetzung einer Ansprechperson	11
7.2. Einrichtung einer Steuerungsgruppe	11
8. PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	11
9. AUFNAHME IN DAS PROGRAMM	13
9.1. Beschluss über die Teilnahme	13
9.2. Antrag zur Teilnahme	13
9.3. Aufnahme durch den Vereinsvorstand	13
9.3.1. Vereinbarung und Kosten	13
9.3.2. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Kinderfreundliche Kommunen	14
9.3.3. Zusammenarbeit mit den Sachverständigen	14
10. PROGRAMM „KINDERFREUNDLICHE KOMMUNEN“	15
10.1. Bestandsaufnahme	16
10.1.1. Verwaltungsfragebogen	16
10.1.2. Kinderfragebögen	16
10.1.3. Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen	17
10.1.4. Vor-Ort-Gespräch	17
10.1.5. Empfehlungen des Vereins	18
10.2. Aktionsplan	18

10.2.1.	Aktionsplanentwicklung	18
10.2.2.	Zielfindungsworkshop	18
10.2.3.	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	18
10.3.	Beschluss des Aktionsplans	19
10.4.	Prüfung und Beschluss des Aktionsplans durch Vereinsvorstand	19
10.5.	Siegelübergabe	20
10.6.	Umsetzung des Aktionsplans	20
10.7.	Jährliche Berichte (intern)	20
10.8.	Halbzeitbilanz	21
10.8.1.	Zwischenbericht	22
10.8.2.	Halbzeitgespräch	22
10.9.	Zukunftswerkstatt	23
10.10.	Abschlussbericht	24
11.	SIEGELVERLÄNGERUNG	24
11.1.	Kosten für die Verlängerung	24
11.2.	Antrag auf Verlängerung des Siegels	25
11.3.	Neuer Aktionsplan	25
11.4.	Veranstaltung zur Siegelverlängerung	25
11.5.	Halbzeitbilanz der Verlängerung	26
11.6.	Abschlussbericht der Verlängerung	26
11.7.	Zweite Siegelverlängerung als Kinderfreundliche Kommune	26
ANHANG 1: GELTENDE UNTERLAGEN		28

1. Ziele des Qualitätsmanagement-Handbuchs

Im vorliegenden Qualitätsmanagement-Handbuch (QMH) und in den mitgeltenden Unterlagen werden die Strukturen und Arbeitsprozesse im Rahmen des Vorhabens „Kinderfreundliche Kommunen“ für die Kommunen dargestellt.

Das Anliegen des vorliegenden QMH umfasst folgende Ziele:

Die Arbeitsprozesse im Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ sollen transparent und nachvollziehbar formuliert und optimiert werden. Sie sollen nach Möglichkeit durch die Definition von Zielen, Zuständigkeiten sowie Selbstüberprüfung kontinuierlich verbessert und effizienter gestaltet werden. Durch Kommunikation und Offenheit in den Arbeitsprozessen soll ein hoher Grad Transparenz erreicht werden beziehungsweise erhalten bleiben.

Es erfolgt eine Aktualisierung des Handbuchs, wenn Änderungen dies erfordern.

2. Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“

Der Auftrag des Vorhabens „Kinderfreundliche Kommunen“ in Deutschland ist die konsequente Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) auf kommunaler Ebene. Ziel ist, Kommunen bundesweit zu unterstützen, ihre kommunalen Angebote, Planungen und Strukturen im Sinne der Kinderrechte zu verbessern und die UN-KRK bekannter zu machen.

Das Vorhaben erfolgt auf der Grundlage internationaler Standards der Child Friendly Cities Initiative (CFCI) von UNICEF. Aus den Erfahrungen dieser Initiative wurden vier Schwerpunkte entwickelt:

1. Vorrang des Kindeswohls
2. Kinderfreundliche Rahmenbedingungen
3. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
4. Recht auf Information und Monitoring

Für Deutschland übernimmt der Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. als gemeinsames Vorhaben des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. und des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. die Umsetzung des Vorhabens. Kommunen, die das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ erhalten möchten, durchlaufen ein geregeltes, aber gleichermaßen individuell an sie angepasstes vierjähriges Programm. Unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen entwickeln die Kommunen einen Aktionsplan mit verbindlichen Maßnahmen und setzen diesen drei Jahre lang um. Der Verein und Sachverständige begleitet sie dabei.



Übereinkommen über die Rechte des Kindes	www.kinderrechte.de
Flyer „Kinderfreundliche Kommunen“	2018 Anlage 1
Broschüre „Der Weg zur Kinderfreundlichen Kommune“	2018 Anlage 2

3. Schwerpunkte einer Kinderfreundlichen Kommune

Eine Kinderfreundliche Kommune orientiert sich an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen. Für das Programm hat der Verein zusammen mit Sachverständigen auf der Grundlage der UN-KRK und aus den Bausteinen der internationalen CFCI vier Schwerpunkte entwickelt:

3.1. Vorrang des Kindeswohls

Die UN-KRK versteht den Begriff des Kindeswohls deutlich weiter als das deutsche Recht. Im deutschen Recht wird das Kindeswohl als im Normalfall schon vorliegend angesehen, hier wird nur dessen Gefährdung betrachtet. Die UN-KRK setzt dagegen einen positiven Kindeswohlbegriff und formuliert Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um das Kindeswohl zu erreichen.

Es geht also darum Maßnahmen zu treffen, damit das Kindeswohl erfüllt wird. Um dies zu erreichen, muss das Kindeswohl bei allen Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden. Es soll bei der Berücksichtigung des Kindeswohls nach Artikel 3 Absatz 1 KRK darum gehen, dass sich die Entscheidungstragenden über die Auswirkungen der jeweiligen Entscheidung auf ein individuelles Kind, eine Gruppe von Kindern oder Kinder allgemein bewusst werden. Das Kindeswohl soll damit nicht eine Entscheidung vorgeben, sondern als eine wesentliche Leitlinie fungieren. Beschränkungen auf bestimmte inhaltliche Bereiche oder Rechtsgebiete gibt es dabei nicht. So ist nicht nur das Familienrecht oder das Kinder- und Jugendhilferecht erfasst, sondern staatliche oder private Akteur_innen müssen das Kindeswohl stets berücksichtigen, wenn es berührt werden kann. Dies kann zum Beispiel auch im Baurecht oder im Asyl- und Aufenthaltsrecht der Fall sein. Insbesondere verlangt die Gewährleistung des Kindeswohls, dass eine ganzheitliche Entwicklung des Kindes sichergestellt wird.

Praktisch bedeutet dies für Kinderfreundliche Kommunen, dass in allen Ebenen der Stadtverwaltung sowie in den politischen Strukturen einer Kommune die Inhalte der UN-KRK bekannt sind. Die Kommune hat sie in ihr Leitbild aufgenommen und eine Strategie entwickelt, wie dieses Leitbild praktisch umgesetzt wird. An der Entwicklung und Umsetzung des Leitbildes haben Kinder und Jugendliche mitgewirkt.

Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sind darin geschult, bei Entscheidungen, welche die Lebenswelt von Kindern beeinflussen, stets einen Bezug zur UN-KRK herzustellen. Die Kinderrechte sind in Verwaltungsverfahren und Regelungen verankert und beeinflussen so die Vorgänge der Verwaltung positiv und im Interesse der Kinder.

Die Mitarbeitenden haben sich außerdem mit dem Prinzip des Vorrangs von Kindesinteressen vor anderen Interessen (Artikel 3, UN-KRK; „Best Interests of the Child“) auseinandergesetzt und setzen es entsprechend um. Es stellt eine verpflichtende Arbeitsgrundlage bei der Auslegung, Abwägung und dem Ermessen von unterschiedlichen Interessen innerhalb einer Kommune dar.

3.2. Kinderfreundliche Rahmenbedingungen

Die Stadtverwaltung hat ihre Arbeitsstrukturen so optimiert, dass Kinder und Jugendliche mit ihren Anliegen nicht einzelnen Ämtern zugeordnet werden (Gesundheit, Bildung, Grünflächen u.a.), sondern alle Ämter stets übergreifend zusammenarbeiten, um Kinder- und Jugendinteressen effizient umzusetzen. Dazu sind ämterübergreifende Steuerungs- oder Arbeitsgruppen eingerichtet.

Die Kommune hat Strukturen geschaffen, die:

- eine Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche gewährleisten,
- eine Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen zulassen,
- eine Anlaufstelle als Bindeglied zwischen Kindern und Jugendlichen, Verwaltung und Politik sicherstellen,
- Kinder und Jugendliche im Beschwerdefall bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen (Ombudsstelle).

Umgesetzt werden diese Strukturen in der Praxis zum Beispiel durch Kinder- und Jugendbüros, Kinder- und Jugendbeauftragte, Kinder- und Jugendbeiräte oder ähnliche Formen von Interessensvertretungen. Wichtig ist, dass alle Kinder und Jugendlichen ihre Anliegen, Kritiken und Beschwerden in Bezug auf ihre Kommune äußern können, die dann in die Verwaltung weitergeleitet und dort bearbeitet werden. Um diese Strukturen zu schaffen, stellt die Kommune in ihrem Haushalt die finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung.

Die Kommune fördert kinderfreundliche Strukturen auch über die eigene Stadtverwaltung hinaus, indem sie entsprechende regionale Netzwerke initiiert, diese unterstützt und mit strategischen Partner_innen und Kinderrechtsorganisationen zusammenarbeitet.

3.3. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Kommune stellt in ihrer Öffentlichkeitsarbeit klar dar, dass die Meinung von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen und bei Entscheidungen immer zu berücksichtigen ist.

Die Kommune verfügt über ein Konzept, in dem die fortlaufende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen relevanten Prozessen innerhalb der Kommune geregelt ist. Für Partizipationsprozesse hat die Kommune Standards festgelegt, die garantieren, dass sich Kinder und Jugendliche sinnvoll, altersangemessen und diskriminierungsfrei beteiligen können. Im Sinne einer eigenständigen Jugendpolitik hat die Kommune insbesondere Perspektiven und Teilhabemöglichkeiten für Jugendliche geschaffen.

Um Beteiligungsvorhaben professionell und effizient begleiten zu können, bildet die Kommune Mitarbeitende fort. Ebenso bietet sie Kindern und Jugendlichen Qualifizierungsmöglichkeiten an, um ihre Beteiligungskompetenzen zu stärken.

Kinder und Jugendliche werden immer auf dem Laufenden gehalten, was mit ihren Anliegen und Ideen aus Beteiligungsvorhaben anschließend geschieht. Die Prozesse rund um Beteiligungsverfahren sind transparent für die Kinder und Jugendlichen. Dazu folgt die Kommune einem standardisierten Verfahren, das die Meinung aller Beteiligten ernst, und die Verwaltung und Politik in die Pflicht nimmt.

Die Kommune gibt Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer vorhandenen Interessensvertretung oder eines Beteiligungsvorhabens die Möglichkeit, eigenständig über ein Budget zu bestimmen. Das Budget kommt Initiativen von Kindern und Jugendlichen – auch selbstorganisierten – zugute. Wer/wie/welche Mittel aus dem Budget erhält, entscheiden Kinder und Jugendliche in einem Gremium selbst.

Bei der Umsetzung des Rechts auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen richten sich Kinderfreundliche Kommunen nach den Standards des Nationalen Aktionsplans für ein Kindgerechtes Deutschland und den Vorgaben des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, insbesondere der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12.

3.4. Recht auf Information und Monitoring

Die Kommune informiert Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Region regelmäßig über die Inhalte der UN-KRK.

Kinder und Jugendliche werden über unterschiedliche Medien altersgerecht über alle Angelegenheiten informiert, die in der Kommune eine Auswirkung auf ihr Leben haben. Sie werden aufgefordert, sich bei der Entwicklung ihres Wohnortes aktiv einzubringen und erhalten entsprechende Möglichkeiten dazu. Jugendlichen wird eine Informationsplattform angeboten, die sie selbst gestalten können.

In regelmäßigen Abständen ermittelt die Kommune die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen. Die Ergebnisse werden aufgegriffen und fließen in konkrete Maßnahmen der Kommunalentwicklung ein.

Für Kinder in besonderen Lebenslagen und ihre Eltern stellt die Kommune Informationsmaterial bereit. Darin enthalten sind Beratungsangebote, Ansprechpersonen für unterschiedliche Anliegen sowie vorhandene Unterstützungsangebote in der Kommune und gegebenenfalls über die Kommune hinaus.

Die Kommune erstellt regelmäßig einen Bericht zur Situation der Kinder und Jugendlichen. Berichtsgegenstand sind Ergebnisse von Befragungen und die Umsetzung von Maßnahmen. Er stellt die Grundlage für politische Entscheidungen dar.

Leitfragen für Kommunen	2018	Anlage 3
Merkmale einer Kinderfreundlichen Kommune	2018	Anlage 4
Info Schwerpunkt Kindeswohl	2019	Anlage 5
Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung	2010	Anlage 6
Allgemeine Bemerkung Nr. 12 des UN-Kinderrechteausschuss	2009	Anlage 7

4. Baustein: Kinderrechte im Verwaltungshandeln

Der Baustein „Kinderrechte im Verwaltungshandeln“, der von 2017 bis 2019 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird, stärkt die strategische und praktische Umsetzung der Kinderrechte auf kommunaler Ebene. Er trägt dazu bei, dass die

kommunale Verwaltung und die politische Ebene darin weiter qualifiziert werden, die Kinderrechte wirksam und nachhaltig umzusetzen.

Der Baustein unterstützt die Kommune, ihre Zuständigkeits- und Entscheidungsstrukturen, Verwaltungsabläufe, fachliche und persönliche Vorbehalte sowie mögliche Potenziale zu analysieren, um die UN-KRK noch besser umzusetzen. Dafür entwickelt der Verein ein Handbuch für Kommunen, welches Ende 2019 erscheinen wird.

4.1. Workshopreihe für teilnehmende Kommunen

Seit 2018 bietet der Verein allen Kommunen im Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ die Teilnahme an einer Workshopreihe an. Die Workshops werden von ausgewählten Moderator_innen in den Kommunen vor Ort durchgeführt. Möchte eine Kommune einen Workshop durchführen, muss sie einen von der_m Ober-/Bürgermeister_in (BM/OB) unterschriebenen Anmeldebogen an den Verein senden. Voraussetzung aller Workshops ist, dass die teilnehmenden Verwaltungsmitarbeitenden sich aus möglichst allen Ämtern der Kommune zusammensetzen, sodass jedes Amt vertreten ist.

4.1.1. Informationsworkshop

In dem halbtägigen Workshop werden die Verwaltungsmitarbeitenden in die Prinzipien und Grundsäulen der UN-KRK eingeführt, um einen persönlichen und praktischen Transfer zur täglichen Arbeit in der kommunalen Verwaltung ziehen zu können. Der Verein empfiehlt, diesen Workshop bereits zu Beginn der Teilnahme am Vorhaben durchzuführen, möglichst vor der Entwicklung des Aktionsplans.

- Grundinformationen zur UN-KRK und ihr Geltungsbereich
- Praktischer Transfer der UN-KRK in das eigene Verwaltungshandeln

Bis Ende 2019 (entsprechend der Förderung des Vereins durch das BMFSFJ) übernimmt der Verein die Kosten für die Durchführung des Informationsworkshops in den Kommunen, sofern sie von einer_m einzelnen Moderator_in durchgeführt wird. Möchte die Kommune den Workshop mit einem Moderator_innen-Duo durchführen, muss sie die entsprechend höheren Kosten in Form eines Eigenbeitrags ausgleichen.

4.1.2. Werkstatt

Die Werkstatt teilt sich in vier halbtägige Veranstaltungen für die mittlere Leitungsebene und die operationale Ebene. Ziel ist es, einen verbindlichen, ressortübergreifenden Verwaltungsleitfaden zu Kinder- und Jugendbeteiligung zu erstellen, mit dessen Hilfe Kinder- und Jugendinteressen bei allen relevanten Verwaltungsvorgängen adressiert, Abwägungsprozesse dokumentiert und bei Bedarf Beteiligungsverfahren eingeleitet werden.

4.1.3. Simulationsworkshop

„Von der Simulation zur Wirklichkeit – Kooperative Verwaltung am Beispiel der Stadtteilentwicklung“. In dem eintägigen Workshop lernen Verwaltungsmitarbeitende am Beispiel der Stadtteilentwicklung, Kinder- und Jugendinteressen in Planungs- und Entscheidungssituationen einzubeziehen. Sie erfahren, wie sie Handlungsspielräume in ihrem Arbeitsalltag erweitern und fachübergreifende, interdisziplinäre Aufgaben bewältigen können.

Anmeldebogen Informationsworkshop	2018	Anlage 8
Inhalte und Ziele des Informationsworkshops	2018	Anlage 9
Inhalte und Ziele der Werkstatt	2018	Anlage 10
Inhalte und Ziele des Simulationsworkshops	2018	Anlage 11

5. Vernetzung zwischen den Kommunen – Dialogforum

Nimmt eine Kommune an dem vierjährigen Programm teil, kann sie neben einer Begleitung durch die Sachverständigen, das Büro Berlin und die beiden Träger UNICEF Deutschland und das Deutsche Kinderhilfswerk vom bundesweiten Erfahrungsaustausch mit anderen sich im Vorhaben befindenden Kommunen profitieren.

Das kostenfreie Dialogforum für teilnehmende Kommunen findet zweimal jährlich statt. Es dient dem Austausch und der Vernetzung der Kommunen untereinander und mit dem Verein sowie der Reflexion und beständigen Anpassung des Vorhabens „Kinderfreundliche Kommunen“.

Aus allen Kommunen können ein bis zwei Mitarbeitende teilnehmen (Arbeitsebene). Ein Dialogforum umfasst zwei halbe Tage und beginnt am ersten Tag um 13 Uhr. Es endet am zweiten Tag spätestens um 15 Uhr.

Konkrete Ziele des Dialogforums sind:

- Austausch der teilnehmenden Kommunen untereinander über Maßnahmen, Herausforderungen, Lösungen (Präsentationen, Besuch eines Beispiels vor Ort)
- Klärung der Programmschritte im Vorhaben
- Gemeinsame Fortbildung zu ausgewählten Themen (externe Referent_innen)

Die Bildung von Vernetzungsgruppen, in denen sich Kommunen zu selbstgewählten Themen treffen, ist möglich und wird vom Verein unterstützt.

6. Vernetzung bundesweit und international

Eine internationale Vernetzung über die Anbindung an CFCI erfolgt über die enge Zusammenarbeit des Vereins Kinderfreundliche Kommunen mit UNICEF Deutschland. Teilnehmende Kommunen haben die Möglichkeit, Einladungen zu internationalen Fachveranstaltungen oder Aufrufen wahrzunehmen sowie ausländische CFCI-Delegationen zu empfangen.

Der Verein informiert die teilnehmenden Kommunen laufend über Fortbildungsangebote der Träger sowie über Teilnahmemöglichkeiten in Netzwerken, zum Beispiel im BundesNetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung. Der Verein arbeitet mit dem Verein Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen (BAG) zusammen. Die dort formulierten Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen wurden in das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ übernommen und sind damit ein wesentlicher Teil des Programms. Der Verein ist zudem Mitglied in der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-KRK

(NC) und ermöglicht allen teilnehmenden Kommunen den fachlichen Austausch mit diesem Gremium.

Im Jahr 2018 unterzeichnete der Verein zusammen mit beiden Trägern die Gründungsurkunde für das Bündnis Bildung für eine demokratische Gesellschaft.

BAG: Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen 2015 Anlage 12

7. Steuerungsinstrumente

7.1. Einsetzung einer Ansprechperson

Um die Umsetzung des Programms in der Kommune zu koordinieren, wird eine Ansprechperson für den Verein und das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommune“ eingesetzt. Dafür wird die Einrichtung einer Stelle mit einem Arbeitsumfang von mindestens 20 Stunden empfohlen; der genaue Bedarf richtet sich nach der Größe der Kommune.

7.2. Einrichtung einer Steuerungsgruppe

Die teilnehmenden Kommunen richten zur Unterstützung und Koordinierung des Programms vor Ort jeweils eine eigene Steuerungsgruppe ein. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung verpflichtet sich die Kommune dazu. Die Steuerungsgruppe soll bereits während der Durchführung der Bestandsaufnahme ihre Arbeit aufnehmen und die kommunale Koordination für das Programm unterstützen.

In der Steuerungsgruppe kommen Personen aus Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft zusammen, insbesondere sind Mitarbeitende aus allen Verwaltungsressorts vertreten. Auch Jugendliche sollen vertreten sein. Die Steuerungsgruppe setzt sich in jeder Kommune individuell zusammen.

Sie unterstützt die verantwortlichen Mitarbeitenden in der Kommune während des gesamten Programms und koordiniert ämterübergreifend die Erarbeitung und Umsetzung des Aktionsplans. Ihre Mitglieder bringen eigene Ideen für Maßnahmen ein und diskutieren Ziele und Schwerpunkte.

Information zur Steuerungsgruppe 2018 Anlage 13

8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bei ausgewählten Ereignissen im Verlauf des Vorhabens erstellt der Verein in Absprache mit der jeweiligen Kommune eine Pressemitteilung, die über die beiden Träger das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. und/oder UNICEF Deutschland sowie die Kommune veröffentlicht wird. Zu diesen Ereignissen gehören insbesondere die Vereinbarungsunterzeichnung, die Siegelübergabe, das Halbzeitgespräch sowie die Verlängerungsvereinbarung. Weitere Anlässe können in gegenseitiger Absprache dazu kommen.

Die teilnehmenden Kommunen benennen eine_n Presseverantwortliche_n und nutzen eigene Kontakte zur regionalen Presse für die Verbreitung von Information über das Vorhaben.

Der Verein unterstützt die teilnehmenden Kommunen bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in folgenden Bereichen:

- Gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Pressegesprächen und Pressekonferenzen, Betreuung der Presse bei Veranstaltungen, Erstellung von Pressemappen
- Austausch zu publizierten Artikeln/Beiträgen in Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen sowie online.
- Präsentation der Kommunen und ihrer Maßnahmen auf der Webseite des Vereins. Veröffentlichung erfolgreich umgesetzter Maßnahmen aus den Aktionsplänen, auf der Webseite des Vereins. Die Kommunen werden dazu gebeten, entsprechende Informationen an das Büro Berlin weiterzuleiten (Text, Foto, Film).
- Beiträge zu Maßnahmen der Kommunen auf Twitter und in anderen Medien (auch Print)
- Versand eines Infobriefs circa drei- bis viermal pro Jahr zu wichtigen Ereignissen und Erfolgen im Vorhaben.
- Erstellung und Sammlung von Fotos und Filmen über das Vorhaben sowie Maßnahmen in den teilnehmenden Kommunen.
- Publikation von Broschüren, Flyern und unterstützenden Materialien für die lokale Information und bei Veranstaltungen.
- Der Verein empfiehlt den Kommunen Referent_innen für Veranstaltungen, Interviews und Presseartikel.
- Networking im Rahmen von CFCI: Praxisbeispiele aus den Kommunen in Publikationen und im internationalen Austausch.
- Übergabe des Logos und Siegels „Kinderfreundliche Kommunen“ zur Nutzung an die Kommunen. Die Verwendung folgt den Vorgaben der CD Richtlinien.
- Gesiegelte Kommunen erhalten das Siegel zum einen in allgemeiner Form zum anderen mit individuellem Namen der Kommune zur Nutzung während der Siegelphase. Die Verwendung folgt den Vorgaben der CD-Richtlinien.

Die Kommunen tragen außerdem maßgeblich zum gemeinsamen Internetauftritt www.kinderfreundliche-kommunen.de des Vereins bei, indem sie Inhalte aus ihrer eigenen Arbeit dort veröffentlichen können.

Logo Kinderfreundliche Kommunen e.V.	2018	Anlage 14
CD-Richtlinien (extern)	2018	Anlage 15

9. Aufnahme in das Programm

9.1. Beschluss über die Teilnahme

Der Teilnahmeantrag der Kommune muss durch einen Beschluss im Kommunalparlament (Stadt- oder Gemeinderat oder Magistrat oder Stadtverordnetenversammlung) bestätigt werden, bevor der Antrag an den Verein übergeben wird.

Der Beschluss wird dem Teilnahmeantrag (Anlage 16) beigelegt.

9.2. Antrag zur Teilnahme

Interessierte Kommunen beantragen schriftlich die Aufnahme in das Programm „Kinderfreundliche Kommunen“. Ein Teilnahmeantrag ist auf der Webseite des Vereins abrufbar. Mit der Unterschrift der_s BM/OB stimmt die Kommune zu, entsprechende Programmstandards einzuhalten.

Antrag zur Teilnahme für neue Kommunen	2018	Anlage 16
--	------	-----------

9.3. Aufnahme durch den Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand prüft den Teilnahmeantrag zeitnah. Der Kommune wird das Ergebnis der Vorstandsentscheidung mitgeteilt. Bei positivem Ergebnis wird die Kommune in das Programm aufgenommen.

9.3.1. Vereinbarung und Kosten

Nach Beschluss im Kommunalparlament unterzeichnet die Kommune eine Vereinbarung mit dem Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. Damit erkennt die Kommune die Rechte und Pflichten im Programm an. Die Kommune benennt eine verantwortliche Person für das Programm.

In der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Kommune geregelt sowie ein jährlicher Kostenbeitrag für die Laufzeit von vier bis fünf Jahren festgelegt. Für die Teilnahme am Programm entstehen pro Jahr (Stand 2018)

- kleineren Kommunen bis 50.000 Einwohner_innen Kosten in Höhe von 4.000 Euro (6.000 Euro ab 2021)
- mittleren Kommunen bis 150.000 Einwohner_innen Kosten in Höhe von 10.000 Euro (13.000 Euro ab 2021)
- und größeren Kommunen ab 150.000 Einwohner_innen Kosten in Höhe von 16.000 Euro (20.000 Euro ab 2021).

Weitere Kosten sind für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Aktionsplan, für die lokale Öffentlichkeitsarbeit und für Veranstaltungen einzuplanen.

Vereinbarung zwischen Verein und Kommune	2018	Anlage 17
--	------	-----------

Kostenbeteiligung	2018	Anlage 18
-------------------	------	-----------

9.3.2. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Kinderfreundliche Kommunen

Die Begleitung der Kommunen liegt bei einer dafür festgelegten Mitarbeitenden des Vereins, die eine Kommune möglichst ab dem Eintritt ins Programm bis zum Abschluss der Siegelphasen begleitet. Diese Person nimmt nach der Vereinbarungsunterzeichnung mit der Kommune Kontakt auf. Er_Sie ist der_die erste Ansprechpartner_in für die Kommune in der Geschäftsstelle des Vereins. Die_der Ansprechpartner_in in der Geschäftsstelle informiert zu Programmschritten sowie Pflichten der Kommune und steuert den Kommunikationsprozess mit den Sachverständigen und dem Vereinsvorstand. Er_Sie steht für Fragen zu den Merkmalen und Standards des Programms zur Verfügung, berät die Kommune zu geeigneten Expert_innen für bestimmte Themenfelder und unterstützt bei der Öffentlichkeitsarbeit.

9.3.3. Zusammenarbeit mit den Sachverständigen

Jede Kommune wird durch zwei bzw. drei Sachverständige in der Programmlaufzeit begleitet. Der Verein nominiert die Sachverständigen und gibt die Kontaktdaten untereinander und der Kommune frei, sobald die Vereinbarungen mit den Sachverständigen geschlossen wurden. Sachverständige kommen aus verschiedenen Arbeitsfeldern kinderrechtlicher Themen.

Die Sachverständigen verpflichten sich in der Ehrenamtsvereinbarung mit dem Verein, ihren zeitlichen Aufwand im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. Er sollte jedoch im Rahmen von insgesamt 60 Stunden jährlich bleiben, inklusive Treffen sowie Vor- und Nachbereitung. Sachverständige nehmen vor Ort in der Kommune an zwei bis drei Terminen pro Jahr teil (verpflichtende Teilnahme beim Vor-Ort-Gespräch, Zielfindungsworkshop, bei der Siegelübergabe/-verlängerung, Halbzeitgespräch, Zukunftswerkstatt). Über die Teilnahme an weiteren Terminen vor Ort entscheidet der_die Sachverständige selbst. Sachverständige erhalten für diese ehrenamtliche Aufgabe eine jährliche steuerfreie Aufwandsentschädigung. Außerdem bekommen sie ihre Reisekosten durch den Verein erstattet.

Die Sachverständigen arbeiten in den Teams und mit ihrer Kommune partnerschaftlich zusammen. Die Geschäftsstelle des Vereins „Kinderfreundliche Kommunen“ übernimmt die Koordination von Arbeitsschritten und Pflichtterminen, die Pressearbeit und Abstimmungen mit der Kommune. Der Verein informiert die Sachverständigen kontinuierlich über aktuelle Entwicklungen in der Kommune, sofern sie dem Verein vorliegen.

Die Kommune ist gebeten, proaktiv auf die Sachverständigen zugehen und sie regelmäßig über aktuelle Anlässe, Veranstaltungen oder Schritte im Aktionsplan informieren. Die Sachverständigen dürfen ebenfalls direkt mit ihrer Kommune kommunizieren, ohne immer den Verein zu informieren. Den Sachverständigen obliegt formal eine Vorprüfung des Aktionsplans. Die Siegelentscheidung obliegt jedoch dem Vereinsvorstand.

Sachverständige dürfen in dieser Zeit keine weiteren wirtschaftlichen Aufträge aus ihrer Kommune annehmen, um eine Bevorteilung und eine interessengeleitete Unterstützung zu vermeiden. Nach Absprache mit dem Verein können zusätzliche Aufwandsentschädigungen bis 500 Euro (brutto) zwischen dem Sachverständigen und der Kommune dann vereinbart werden, wenn es um die Übernahme von Vorträgen oder Workshops geht, die im Rahmen der Begleitung im Programm notwendig sind.

Darüber hinaus können Sachverständige in die Steuerungsgruppe, in Gremien oder zu Veranstaltungen eingeladen werden. Als Expert_in von außen können sie helfen, Fachleute wie auch Politiker_innen zu überzeugen. Die Kommunen entscheiden, welche (vertraulichen) Informationen sie an die Sachverständigen weitergeben. Grundsätzlich können sie umso besser unterstützen, je mehr Informationen ihnen vorliegen.

Stellen Sachverständige und Kommune fest, dass die Zusammenarbeit durch persönliche oder fachliche Unstimmigkeiten besser nicht langfristig weitergeführt werden sollte, sind beide Seiten gebeten, dies mit dem Verein zu besprechen.

10. Programm „Kinderfreundliche Kommunen“

Das Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ umfasst mehrere Arbeitsschritte, die die Kommune zusammen mit dem Verein und seinen Sachverständigen durchführt. Für die Aufstellung des Aktionsplans, also die Phase von der offiziellen Aufnahme in das Programm (Vereinbarungunterzeichnung) bis zur Siegelübergabe, bekommt die Kommune je nach ihrer Größe Zeit:

- kleineren Kommunen bis 50.000 Einwohner_innen: 1 Jahr
- mittleren Kommunen bis 150.000 Einwohner_innen: 1,5 Jahre
- größere Kommunen ab 150.000 Einwohner_innen: 2 Jahre

Mit Beginn der Bestandsaufnahme werden die begleitenden drei Sachverständigen nominiert. Die Kommune kann auf ihre Expertise zurückgreifen. Nach der Siegelübergabe hat die Kommune drei Jahre Zeit für die Umsetzung des Aktionsplans bis zur Entscheidung, ob das Siegel mit einem neuen Aktionsplan verlängert werden soll.

Anschließend hat die Kommune die Möglichkeit, das Siegel mit einem neuen Aktionsplan zu verlängern.



10.1. Bestandsaufnahme

10.1.1. Verwaltungsfragebogen

Anhand des Verwaltungsfragebogens analysieren die Kommune und der Verein die derzeitige Umsetzung der Kinderrechte aus Erwachsenensicht. Die Kommune trägt Daten und Einschätzungen in Excel-Tabellen ein, der Verein und die Sachverständigen werten den Fragebogen aus. Der Fragebogen beinhaltet eine breite Palette kinderrechtlich relevanter Themenfelder. Es geht um die Datenlage, um Zielvorgaben, Konzepte und Leitbilder, um Strukturen und Angebote, um die informelle und repräsentative Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie um das Informationsangebot und die Zusammenarbeit in der Kommune. Der Verwaltungsfragebogen ist in sechs Abschnitte unterteilt:

1. Einschätzung der neun Bausteine in ihrer Wichtigkeit und dem Grad ihrer bisherigen Verwirklichung in der Kommune
2. Statistische Angaben und Well-Being-Faktoren
3. Vorrang des Kindeswohls
4. Kinderfreundliche Rahmenbedingungen
5. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
6. Recht auf Information und Monitoring

Dropdown-Menüs bieten die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Antworten auszuwählen. Da der Verwaltungsfragebogen sowohl für kleine, mittlere und größere Kommunen konzipiert worden ist, treffen nicht immer alle Aussagen auf die jeweilige kommunale Situation zu. Deshalb wird bei vielen Themen die Möglichkeit eröffnet, „nicht zuständig auf kommunaler Ebene“ auszuwählen. Ergänzende Informationen können in einem zusätzlichen Tabellenblatt mit eingereicht werden. Außerdem soll die Kommune ein aktuelles Organigramm der Verwaltungsressorts beifügen.

Die Kommune gibt den ausgefüllten Verwaltungsfragebogen nach angemessener Zeit digital an den Verein zurück. Der Verein wertet die Angaben textlich aus und erstellt unter Einbeziehung vorhandener kommunaler Konzepte und Materialien eine Analyse, die Stärken (hier werden Kinderrechte vor Ort bereits gut umgesetzt) und offene Fragen aufzeigt. Die Kommune erhält die Analyse mindestens vier Wochen vor dem Vor-Ort-Gespräch in digitaler Form.

Verwaltungsfragebogen

INTERN – Herausgabe nur an die Kommune, nicht an Dritte

10.1.2. Kinderfragebögen

Neben dem Verwaltungsfragebogen sind die Kommunen im Programm außerdem verpflichtet, eine Paper-Pencil-Befragung oder Online-Befragung von circa 10 % der zehn- bis zwölfjährigen Kinder durchzuführen (mind. 150 Kinder)). Für diese Altersgruppe wurde ein Fragebogen entwickelt, der sich an ausgewählten Kinderrechten orientiert und die Kinder zu ihren Wünschen und Vorschlägen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation in der Kommune befragt. Diese Erhebung kann von den Kommunen an Schulen, in Horten oder anderen zielgruppenrelevanten Einrichtungen durchgeführt werden. Fragen wie zum Beispiel „Wo fühle ich mich wohl?“, „Was fehlt mir?“ oder „Was bin ich bereit, selbst dazu beizutragen?“ sind Teil der Erhebung. Die Kommunen legen

zusammen mit dem Team des Büros Berlin die Stichprobengröße fest und erhalten die gedruckten Fragebögen von Daten.Werk zugesandt. Die anonym ausgefüllten Fragebögen sind an Daten.Werk zurückzusenden. Eine kurze Information an das Büro Berlin wird erbeten. Daten.Werk übergibt die anonymisierte Datenauswertung an den Verein. Der Verein wertet die Daten grafisch und textlich aus und übergibt der Kommune einen Ergebnisbericht. Weiterhin erhält die Kommune die Auswertung der Befragung in Form einer Präsentation. Damit sollen die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen über die Ergebnisse der Befragung informieren werden.

Kinderfragebogen	<i>INTERN – Herausgabe nur an die Kommune, nicht an Dritte</i>
Hinweise zum Kinderfragebogen	2018 Anlage 20

10.1.3. Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen

Grundsätzlich sind die teilnehmenden Kommunen aufgefordert, weitere Altersgruppen zum Beispiel Kitakinder und Jugendliche in der Bestandsaufnahme ebenfalls mit geeigneten, alters-angemessenen Methoden zu befragen. Die Kommunen können dabei auch **andere Beteiligungsverfahren** nutzen, zum Beispiel Stadtspaziergänge, Jugendforen, Beteiligungsaktionen bei Stadtfesten, die Methode StadtspielerJUGEND und so weiter.¹ Das Büro Berlin berät hier gern und vermittelt bei Bedarf erfahrene Prozessmoderator_innen. Der Verein stellt den Kommunen außerdem Beschreibungen zu den Methoden zur Verfügung.

Der Verein Kinderfreundliche Kommunen stellt auf Anfrage eine Vorlage zur Schulfreistellung der beteiligten Kinder- und Jugendlichen zur Verfügung, in der auch Fotorechte abgefragt werden.

10.1.4. Vor-Ort-Gespräch

Die Fragebögen werden von der Kommune ausgefüllt und an den Verein gesandt. Nach Auswertung der beiden Fragebogenformate und weiterer Beteiligungsverfahren findet in der Kommune ein Vor-Ort-Gespräch mit den Verantwortlichen aus der Verwaltung, Jugendlichen, den Sachverständigen und Mitarbeitenden des Vereins statt. Konkret sind das idealerweise:

- Zwei Jugendliche
- Das Team von KfK & SV
- Der_die Bürgermeister_in
- Personen aus den folgenden Ressorts: Hauptamt, Ordnungsamt, Kämmerei, Bauamt und ggf. von einer Schule und Kita oder einem größeren Verein, der Träger von Einrichtungen ist.

Die Moderation übernimmt die Geschäftsführung des Vereins. Die Vertreter_innen der Kommune haben die Möglichkeit, auf Fragen einzugehen, Vorgehensweisen zu vertiefen und unklare Zusammenhänge zu verdeutlichen. Die Sachverständigen stellen sich und ihr Fachgebiet vor. Sie stellen Fragen an die Kommune. Ziel des Gesprächs ist die Klärung von Handlungsfeldern, in denen die Kommune zukünftig Kinderrechte stärker umsetzen kann. Im Mittelpunkt stehen dabei die Zielvorstellungen der Kommune, die der Verein kinderrechtlich qualifizieren und unterstützen möchte. Zum Vor-Ort-Gespräch wird vom Verein kein Protokoll erstellt. Wichtige Erkenntnisse fließen in die Empfehlungen ein.

¹ Das DKHW bietet eine hilfreiche Methodendatenbank zu Beteiligung an: <https://www.kinderrechte.de/praxis/methoden-datenbank/methodendatenbank-was-ist-das/>

10.1.5. Empfehlungen des Vereins

Unter Mitwirkung der Sachverständigen erarbeitet der Verein die Empfehlungen für den zukünftigen Aktionsplan der Kommune. Grundlagen für die Empfehlungen sind die Bestandsaufnahme und Erkenntnisse aus dem Vor-Ort-Gespräch sowie zusätzliche Materialien aus der Kommune. Die Empfehlungen folgen den oben genannten vier Schwerpunkten „Vorrang des Kindeswohls“, „Kinderfreundliche Rahmenbedingungen“, „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ und „Recht auf Information und Monitoring“. Sie werden der Kommune rund vier Wochen nach dem Vor-Ort-Gespräch übergeben.

10.2. Aktionsplan

10.2.1. Aktionsplanentwicklung

Basierend auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Empfehlungen des Vereins erstellt die Kommune einen ressortübergreifenden Aktionsplan für einen Zeitraum von drei Jahren. Er umfasst Ziele, konkrete Zeitpläne, Finanzierung und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Maßnahmen und wird vom Kommunalparlament beschlossen. Der Aktionsplan soll sich an den Empfehlungen des Vereins orientieren, das heißt im Einleitungstext muss begründet werden, wo die Schwerpunkte liegen sollen und welchen Empfehlungen aus welchen Gründen nicht nachgegangen werden kann.

10.2.2. Zielfindungsworkshop

Der Kommune wird empfohlen, während der Erarbeitung des Aktionsplans Rat und Unterstützung von den Sachverständigen einzuholen.

Da die Kommunen seit 2019 verpflichtet sind, ein Zielsystem als Basis des Maßnahmenplans zu entwickeln, soll ein Sachverständige_r hier unterstützen, indem sie_er einen Zielfindungsworkshop in der Kommune moderiert/begleitet. Die_der Sachverständige hilft damit der Kommune, die Ziele und Maßnahmen zu sortieren und zu priorisieren. Der Termin findet ohne Beteiligung der Geschäftsstelle KfK statt und kann nach Übergabe der Empfehlungen zwischen Kommune und Sachverständigen frei vereinbart werden. Die Kommune kann die Sachverständigen außerdem zu weiteren Terminen (zum Beispiel zu einer Steuerungsgruppensitzung) einladen. Die Sachverständigen entscheiden eigenverantwortlich über ihren zeitlichen Einsatz und stimmen Termine direkt mit der Kommune ab.

10.2.3. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Dem Aktionsplan soll ein Beteiligungs- und Abstimmungskonzept zugrunde gelegt werden, dass eine unmittelbare Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen zum Inhalt hat.

Die Kommune hat die Aufgabe, Teile oder den gesamten Aktionsplan Kindern und Jugendlichen zur Kenntnis zu geben, von ihnen Meinungen darüber einzuholen und gegebenenfalls Absprachen zum weiteren Vorgehen/Umsetzen zu treffen.

Empfehlungen für die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen:

- Organisation einer Zukunftswerkstatt, Open Space oder anderer Beteiligungsmethoden

- Vorstellung und Diskussion des Aktionsplans vor Klassensprecher_innen, Schüler_innenvertretungen
- Vorstellung in Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien (zum Beispiel Kinder- und Jugendparlamenten)
- Vorstellung in offenen Veranstaltungsformen
- Diskussionen auf online-Plattformen oder sozialen Netzwerken,
- Gespräche mit Jugendverbänden

Der Verein erwartet eine Rückmeldung über die durchgeführten Kinder- und Jugendbeteiligungsformen. Die Ergebnisse sollen im Aktionsplan dargestellt werden.

Vorbereitung des Aktionsplans - Beteiligung	2018	Anlage 22
Hinweise für die Erstellung des Aktionsplans	2018	Anlage 23
Struktur des Aktionsplans Kurzfassung	2018	Anlage 24
Struktur des Aktionsplans	2018	Anlage 25
Zielformulierung für den Aktionsplan	2020	Anlage 39

10.3. Beschluss des Aktionsplans

Der Aktionsplan bildet die Grundlage für die Prüfung durch den Verein und die Sachverständigen zur Vergabe des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“. Es wird empfohlen, den Entwurf des Aktionsplans rechtzeitig vor der Gremienvorlage zur Klärung letzter Fragen dem Verein zur Kenntnis zu geben.

Der Aktionsplan der Kommune muss durch einen Beschluss im Kommunalparlament angenommen werden. Aus dem Beschluss müssen die Laufzeit des Aktionsplans und die Finanzierungszusage der in den Haushaltsjahren anstehenden Maßnahmen eindeutig hervorgehen. Die Kommune muss dem Verein den Beschluss als Textdokument zeitnah vorlegen.

10.4. Prüfung und Beschluss des Aktionsplans durch Vereinsvorstand

Der vom Kommunalparlament beschlossene Aktionsplan wird zur Prüfung für die Siegelvergabe beim Vorstand des Vereins eingereicht. Dafür stellt die Kommune einen Antrag beim Verein zur Prüfung. Die Sachverständigen arbeiten dem Verein ihre Hinweise und eventuellen Bedenken sowie ihr Votum für die Siegelvergabe zu. Ein Ergebnis kann auch die Ablehnung der Siegelvergabe sein, die vertieft kinderrechtlich begründet sein muss.

Der Vereinsvorstand entscheidet anschließend, ob er den Empfehlungen der Sachverständigen folgen kann. Nach positiver Prüfung erhält die Kommune das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“. Es kann drei Jahre getragen werden. Der Verein versteht die Übergabe des Siegels an die Kommune als Verpflichtung und Ansporn für die Umsetzung des Aktionsplans. Im Vorhaben wird also kein Ergebnis ausgezeichnet, sondern die Selbstverpflichtung der Kommune, die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen umzusetzen.

Fragen an die Kommune zur Prüfung des Aktionsplans	2018	Anlage 26
Antrag zur Prüfung des Aktionsplans	2018	Anlage 27
Kriterien für die Beurteilung des Aktionsplans	2018	Anlage 28

10.5. Siegelübergabe

Das Siegel wird in einem eigenständigen Festakt an die Kommune übergeben. Die Veranstaltung bietet den Kommunen die Möglichkeit, auf die Rechte von Kindern aufmerksam zu machen. Bei der Übergabe kann dies öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden. Die Einladungen an die Teilnehmenden, die Pressearbeit und die Tagesordnung stimmt die Kommune eng mit dem Verein ab.



Gesetzte Veranstaltungspunkte sind

- die Begründung der Siegelvergabe durch die Sachverständigen
- ein Dialog zwischen dem Verein und Kindern und Jugendlichen aus der Kommune, die an der Entwicklung des Aktionsplans beteiligt waren
- die feierliche Übergabe des Siegels durch Vereinsvorstand oder die Träger an das kommunale Oberhaupt.

Im Anschluss darf die Kommune mit der bundesweit anerkannten Auszeichnung werben. Die Kommune erhält ein individuelles Siegel mit Stadtname in digitaler Ausführung einschließlich der CD-Richtlinien des Vereins.

In Verbindung mit der Siegelübergabe sollte ein Arbeitsgespräch zwischen Kommune, Verein und Sachverständigen zur geplanten Umsetzung des Aktionsplans stattfinden. Es soll vereinbart werden, ob und wann Sachverständige zur Steuerungsgruppensitzungen eingeladen werden, wie die Kommunikation organisiert wird und zu welchen Themen Unterstützungsbedarf besteht.

VORLAGE Programm der Siegelübergabe

Anlage 29

Siegel

individuell für jede Kommune

CD-Richtlinien (extern)

2019 Anlage 15

10.6. Umsetzung des Aktionsplans

Die dreijährige Umsetzung des Aktionsplans wird vom Büro Berlin und je drei Sachverständigen pro Kommune begleitet. Die Kommunen können sich jederzeit an das Team im Büro Berlin und ihre Sachverständigen wenden. Auch können die Sachverständigen zu besonderen Unterstützungszwecken in die Kommune eingeladen werden. Nach der Siegelübergabe muss die Kommune dem Verein regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans berichten; feste Termine sind dabei die zwei internen, jährlichen Berichte, die Halbzeitbilanz sowie der Abschlussbericht. Im Folgenden werden diese Schritte erläutert:

10.7. Jährliche Berichte (intern)

In den drei Jahren der Umsetzung des Aktionsplans werden zwei jährliche Monitoring-Berichte erstellt. Diese Berichte werden in einem internen Dokument erstellt und von Vereinsseite nur an

die Sachverständigen weitergeleitet. Es steht der Kommune jedoch frei, die Berichte nach eigenem Ermessen zu nutzen und zu veröffentlichen. Der Bericht erfolgt in einem vom Verein festgelegten Format (Monitoringtabelle), welches der Kommune zeitnah nach der Siegelübergabe übergeben wird. Bei Fragen und Anmerkungen zum jährlichen Bericht wenden sich der Verein und die Sachverständigen an die Kommune.

Die Berichte sollen neben den gemachten Fortschritten auch auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung eingehen sowie auf Verzögerungen und deren Gründe. Die Darstellung der Schwierigkeiten und Verzögerungen dienen zum einen dem allgemeinen Verständnis und Überblick und zum anderen der Möglichkeit, gezielt Unterstützung anbieten zu können.

Die Umsetzung der Maßnahmen sollte mit folgenden Ausführungen erläutert werden:

- Konkrete Informationen:
 - Zeitpunkt, geschätzte Zahl der Teilnehmenden, wie wurde welche Zielgruppe angesprochen/erreicht, Ergebnisse aus Besprechungen/Veranstaltungen, (voraussichtliche) Umsetzung der Ergebnisse aus Beteiligungsverfahren, wenn möglich/angebracht kurze persönliche Einschätzung zum Erfolg der Durchführung
- Schwierigkeiten:
 - Art der Schwierigkeit, zum Beispiel: finanziell, personell, Widerstand in der Verwaltung/weiteren Akteur_innen und ähnliches
 - Ausdrücklich gewünscht sind Gedanken/Nachfragen (an Verein und Sachverständige), Lösungsansätze, die zur Behebung der genannten Schwierigkeiten beitragen könnten

Weitere Materialien: Die Kommunen sollen dem Büro Berlin nach Möglichkeit weitere Berichte, Fotos, Pressemeldungen oder auch O-Töne zu ihren Maßnahmen zukommen lassen, welche die Umsetzung der Maßnahmen noch nachvollziehbarer machen. Dieses begleitende Clipping erfolgt in digitaler Form.

Die Verantwortung zur fristgerechten Abgabe des Monitorings liegt in den Kommunen, auch wenn das Büro Berlin durch eine rechtzeitige Erinnerung Unterstützung leistet. Zu den Stichtagen muss das Monitoring jeweils vollständig eingereicht werden. Die daraus entstehenden Nachfragen des Büros Berlin und der Sachverständigen sollen zeitnah beantwortet werden. Vertiefende Telefongespräche sind empfohlen.

Erfolgreiche und anschauliche Praxisbeispiele sollen auch anderen Kommunen zur Verfügung stehen. Dafür werden einzelne Maßnahmenfortschritte in Absprache mit der jeweiligen Kommune auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.

Monitoring-Tabelle	<i>individuell für jede Kommune</i>	
Monitoring-Hilfe	März 2020	Anlage 30

10.8. Halbzeitbilanz

Zwischenbericht	Halbzeitgespräch		
	Gespräch mit Vertreter_innen aus der Kommune	Gespräch mit Kindern und Jugendlichen, die an der Umsetzung von	Öffentlichkeitsarbeit z.B.: Pressegespräch, Kinder- und Jugend-

		Teilen des Aktionsplans beteiligt sind	pressekonferenz, öffentliche Veranstaltung im Rahmen des Aktionsplans
Anderthalb Jahre nach Siegelübergabe	Sechs Wochen nach Zwischenbericht		

Anderthalb Jahre nach der Siegelübergabe erfolgt die Halbzeitbilanz, bestehend aus dem öffentlichen Zwischenbericht und dem Halbzeitgespräch in der Kommune. Letzteres besteht wiederum aus einem Gespräch mit Kommunenvvertreter_innen, einem Gespräch mit Kindern und Jugendlichen, die an der Umsetzung von Teilen des Aktionsplans beteiligt sind, sowie einer Form von Öffentlichkeitsarbeit. Durch die Halbzeitbilanz sollen Erfolge und Probleme bei der Umsetzung des Aktionsplans reflektiert und einer erfolgreichen zweiten Hälfte der Aktionsplanumsetzung Vor-schub geleistet werden.

10.8.1. Zwischenbericht

Anderthalb Jahre nach der Siegelübergabe erstellt die Kommune einen Zwischenbericht. Im Gegensatz zu den jährlichen Berichten ist er auch für die Öffentlichkeit bestimmt. Im Zwischenbericht stellt die Kommune die Entwicklungen seit der Bestandsaufnahme dar und berichtet, wie weit die Maßnahmen des Aktionsplans bereits umgesetzt wurden und wo die Umsetzung noch aussteht. Der Zwischenbericht wird von den Sachverständigen der Kommune schriftlich kommentiert, die Ergebnisse werden an den Vorstand des Vereins kommuniziert.

10.8.2. Halbzeitgespräch

Rund sechs Wochen nach Abgabe des Zwischenberichts kommen die Sachverständigen und mindestens ein_e Vertreter_in des Vereins zum Halbzeitgespräch in die Kommune.

Dieses besteht aus drei Teilen:

1. Im Halbzeitgespräch berichten die Mitglieder der Steuerungsgruppe und gegebenenfalls weitere Vertreter_innen aus der Kommune, die an der Umsetzung des Aktionsplans beteiligt sind, von der bisherigen Umsetzung des Aktionsplans. Der Termin ist **nicht öffentlich** und dient sowohl dazu, über die bisherigen Entwicklungen und gemachten Erfahrungen zu sprechen, als auch über besondere Herausforderungen und weiteres zukünftiges Vorgehen. Ziel ist es eine intensive Reflektion zu ermöglichen und die Umsetzung des Aktionsplans weiter zu qualifizieren.

Von der Kommune nehmen teil:

- BM/OB
 - die Koordinierungsstelle des Programms
 - die Steuerungsgruppe
 - weitere in die Aktionsplanumsetzung involvierte Akteur_innen und freie Träger
2. Im Gespräch mit Kinder- und Jugendlichen, die an der Umsetzung von Teilen des Aktionsplans beteiligt sind, geht es um die Sicht der Adressierten auf die Umsetzung des Aktionsplans. Kinder und Jugendliche berichten, wie sie bisher in die Maßnahmen involviert waren,

welche Projekte sie umgesetzt haben, wie zufrieden sie mit den Entwicklungen sind und was sie sich weiterhin wünschen. Auch dieser Termin ist **nicht öffentlich**.

3. Die Öffentlichkeitsarbeit zur Halbzeitbilanz dient der **öffentlichen** Präsentation des Programmes und der bisherigen Umsetzung des Aktionsplans in der Kommune. Hier gibt es verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten:
 - Eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung im Rahmen der Umsetzung einer Maßnahme des Aktionsplans stattfinden, die sowieso geplant ist. Im Rahmen der Veranstaltung wird auf die Halbzeit der Umsetzung des Aktionsplans hingewiesen.
 - Die_der BM/OB kann zusammen mit dem Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. zu einem Pressegespräch einladen und über die gemachten Fortschritte berichten.
 - Das Pressegespräch kann mit Kindern und Jugendlichen geführt werden, die über Maßnahmen berichten, an denen sie beteiligt waren.

10.9. Zukunftswerkstatt

Zukunftswerkstatt	Abschlussbericht & Verlängerungsantrag	Ende der ersten Siegelphase
Drei Monate vor Ende der ersten Siegelphase	Zwei Monate vor Ende der ersten Siegelphase	Drei Jahre nach Siegelübergabe

Drei Monate vor dem Ende der ersten Siegelphase des Aktionsplans findet in der Kommune eine Zukunftswerkstatt statt. Der Verein vermittelt auf Wunsch Moderator_innen für die Durchführung und übernimmt ihr Honorar. Die Kommune lädt beteiligte Personen aus Verwaltung und Zivilgesellschaft ein und stellt die Rahmenbedingungen (Raum, Catering, ...) zur Verfügung.

Teilnehmende dieser Zukunftswerkstatt sind: Akteur_innen aus der Kommune, die an der Umsetzung des Aktionsplans beteiligt waren (Steuerungsgruppe, Vertreter_innen der Zivilgesellschaft und natürlich Jugendliche), die Sachverständigen der Kommune sowie ein_e Vertreter_in des Vereins. Jugendliche sollen in die Zukunftswerkstatt der Erwachsenen eingebunden werden. Optional kann auch eine parallele Zukunftswerkstatt mit Kindern durchgeführt werden. Beide Gruppen stellen sich am Ende ihre Ergebnisse gegenseitig vor. Die Gruppenstärken richten sich nach der Größe der Kommunen:

- kleineren Kommunen bis 50.000 Einwohner_innen: höchstens 20 Teilnehmende pro Gruppe, davon mindestens 5 Jugendliche in der Gruppe der Erwachsenen
- mittleren Kommunen bis 150.000 Einwohner_innen: höchstens 25 Teilnehmende pro Gruppe, davon mindestens 6 Jugendliche in der Gruppe der Erwachsenen
- größere Kommunen ab 150.000 Einwohner_innen: höchstens 30 Teilnehmende pro Gruppe, davon mindestens 7 Jugendliche in der Gruppe der Erwachsenen

Alternativ kann die Kommune auch andere Beteiligungsformate mit Kindern und Jugendlichen durchführen.

Inhalt der Zukunftswerkstatt ist zum einen der gemeinsame Rückblick auf die dreijährige Umsetzungszeit des Aktionsplans und zum anderen ein gemeinsamer Ausblick auf zukünftige Entwicklungen der Kommune in Bezug auf die Umsetzung von Kinderrechten.

Wenn die Kommune vorhat, im Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ zu bleiben und das Siegels um weitere dreieinhalb Jahre zu verlängern, wird die Zukunftswerkstatt auch dazu genutzt, Ideen für einen weiteren Aktionsplan zu entwickeln. Mit den Ergebnissen der Zukunftswerkstatt erstellen die Sachverständigen dann schriftliche Empfehlungen für einen an den alten Aktionsplan anknüpfenden neuen Aktionsplan der Kommune.

10.10. Abschlussbericht

Zwei Monate vor Ende der Siegelphase legt die Kommune dem Verein und den Sachverständigen einen Abschlussbericht vor. Er ist wie auch der Zwischenbericht ein öffentliches Dokument. Er stellt die Umsetzung des Aktionsplans über die gesamten drei Jahre Umsetzungszeit dar.

Wenn die Kommune vorhat, im Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ zu bleiben und durch einen weiteren Aktionsplan das Siegel um drei Jahre zu verlängern, enthält der Abschlussbericht weiterhin Ausblicke für diesen anknüpfenden Aktionsplan, die aus den Ergebnissen der Zukunftswerkstatt basieren. Gleichzeitig stellt der Abschlussbericht dann den ersten Teil des Aktionsplans dar.

Die Geschäftsführung des Vereins trifft auf Grundlage des Abschlussberichts die Entscheidung, ob die Kommune das Siegel für weitere sechs Monate tragen darf. Am Ende der sechs Monate muss dann ein neuer Aktionsplan verabschiedet sein. (siehe 11. Siegelverlängerung)

Struktur des Abschlussberichts	2018	Anlage 33
Arbeitsschritte zur Siegelverlängerung (Diagramm)	2018	Anlage 34
Ablauf der Siegelverlängerung	2018	Anlage 35

11. Siegelverlängerung

Nach Beendigung der ersten Siegelphase kann die Kommune das Programm um weitere dreieinhalb Jahre verlängern.

11.1. Kosten für die Verlängerung

Für die dreieinhalbjährige Verlängerung des Programms halbieren sich die jährlichen Beitragskosten für die Kommune (Stand 2018):

- kleineren Kommunen bis 50.000 Einwohner_innen: 2.000 Euro
- mittleren Kommunen bis 150.000 Einwohner_innen: 5.000 Euro
- größere Kommunen ab 150.000 Einwohner_innen: 8.000 Euro

11.2. Antrag auf Verlängerung des Siegels

Um das Programm zu verlängern, muss die_der OB/BM der Kommune dem Abschlussbericht einen Verlängerungsantrag an den Vorstand des Vereins beilegen.

Wenn dem Verein der Abschlussbericht aus der Kommune vorliegt, entscheidet die Geschäftsführung des Vereins, ob die Kommune das Siegel weiterhin tragen darf. Diese vorläufige Verlängerungsphase beläuft sich auf sechs Monate. In dieser Zeit muss die Kommune einen zweiten Aktionsplan aufstellen.

Antrag zur Verlängerung

2018

Anlage 36

11.3. Neuer Aktionsplan

In den sechs Monaten der ersten Verlängerungsphase (siehe oben) erstellt die Kommune unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen einen neuen Aktionsplan. Entsprechende Beteiligungsverfahren können direkt nach der Zukunftswerkstatt (siehe oben) begonnen werden und müssen gegenüber dem Verein nachgewiesen werden. Innerhalb dieser sechs Monate soll der Aktionsplan vom Kommunalparlament beschlossen werden. Anschließend wird er von den Sachverständigen und dem Vorstand geprüft. Fällt die Prüfung positiv durch den Verein und die Sachverständigen aus, bleibt die Kommune für weitere drei Jahre im Programm und kann das Siegel in dieser Zeit tragen. Der Umsetzungszeitraum für die Programmschritte beginnt mit dem Beschluss des Aktionsplans durch das Kommunalparlament. Das Siegel darf die Kommune bis sechseinhalb Jahre nach der ersten Siegelübergabe tragen. (bei den Kommunen Hanau, Weil am Rhein, Wolfsburg, Regensburg, Senftenberg: siebeneinhalb Jahre)

Die Kommune wird weiterhin bei der Umsetzung des Aktionsplans vom Büro Berlin und den Sachverständigen begleitet. Auch das fortlaufende Monitoring der Umsetzung des Aktionsplans durch halbjährliche interne Berichte findet weiterhin statt.

Antrag zur Prüfung des zweiten Aktionsplans

2019

Anlage 37

11.4. Veranstaltung zur Siegelverlängerung

Spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Kommunalparlaments zum Aktionsplan findet eine festliche Veranstaltung zur Siegelverlängerung statt. Sie bietet der Kommune die Möglichkeit, die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Erfolge der ersten Siegelphase sowie weitere Vorhaben öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren.

Aus der Kommune sollten daher folgende Personen(-gruppen) eingeladen werden:

- Die_der OB/BM
- Steuerungsgruppe
- Kinder- und Jugendliche (Teilnehmende der Zukunftswerkstatt; Gremienmitglieder; Beteiligte bereits durchgeführter Maßnahmen; Mitwirkende bei zukünftigen Maßnahmen; ...)
- Wichtige erwachsene Akteur_innen aus der Kommune (Teilnehmende der Zukunftswerkstatt, aber auch andere, die zur Zukunftswerkstatt möglicherweise verhindert waren)
- Pressevertreter_innen

Von Vereinsseite nehmen die Sachverständigen sowie Vertreter_innen des Vorstands und/oder des Büros Berlin teil.

Gesetzte Veranstaltungspunkte sind:

- Grußwort vom Vereinsvorstand
- ein Informationsformat zum Programm, das auch für Kinder und Jugendliche ansprechend ist (zum Beispiel, ein Markt der Möglichkeiten)
- festliche Übergabe der Urkunde (und ggf. Plakette) mit Foto
- Grußwort BM/OB_in
- Austausch mit der Presse, entweder in Form eines offiziellen Pressegesprächs oder durch individuelle Gespräche mit Ansprechpersonen von Verein und Kommune

11.5. Halbzeitbilanz der Verlängerung

Eineinhalb Jahre nach der Verabschiedung des zweiten Aktionsplans erfolgt die Halbzeitbilanz. In der Verlängerung wird die Halbzeitbilanz wie bereits während der ersten Siegelphase (siehe [Kapitel 10.7](#)) durchgeführt.

11.6. Abschlussbericht der Verlängerung

Zum Ende der dreieinhalbjährigen Verlängerungsphase legt die Kommune dem Verein und den Sachverständigen einen Abschlussbericht vor. Er stellt die Umsetzung des zweiten Aktionsplans über die gesamten drei Jahre Umsetzungszeit dar. Außerdem gibt er einen Ausblick in die zukünftigen Pläne der Kommune zur Umsetzung der Kinderrechte. Der Abschlussbericht ist für die Öffentlichkeit bestimmt.

11.7. Zweite Siegelverlängerung als Kinderfreundliche Kommune

Die Kommunen, die das Siegel „Kinderfreundliche Kommunen“ ein zweites Mal verlängern, müssen sich an acht individuelle Standards halten, die nach der zweiten Siegelphase festgelegt werden. Hierfür schlagen die Sachverständigen aus jedem der vier Schwerpunkte des Programms „Kinderfreundliche Kommunen“ (Vorrang des Kindeswohls, Kinderfreundliche Rahmenbedingungen, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Recht auf Information und Monitoring) je eine strukturelle und eine konzeptionelle Maßnahme vor.

Die Sachverständigen legen nach der Festlegung der Standards ihr Mandat für die jeweilige Kommune nieder. Die Kommunen können sich, gegen Honorierung der Beratungsleistungen, danach mit Fragen an den Expert_innenpool wenden, den die Sachverständigenkommission darstellt.

Die kommunale Steuerungsgruppe überprüft, ob die jeweiligen Standards eingehalten werden und berichtet alle drei Jahre an den Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. Der Vorstand des Vereins entscheidet, ob das Siegel weiter getragen werden darf oder nicht.

Die Kommunen dürfen weiterhin am zweimal jährlich stattfindenden Dialogforum teilnehmen, um sich fachlich zu beraten und auszutauschen.

Gegen eine Teilnahmegebühr dürfen die Kommunen auch an den Fachworkshops des Vorhabens „Kinderfreundliche Kommunen“ teilnehmen, die im Rahmen des Projekts Kinderrechte im Verwaltungshandeln oder von Folgeprojekten entwickelt wurden.

Die Weiterführung des Siegels wird an eine Mitgliedschaft in dem Bündnis „Kinderfreundliche Kommunen“ geknüpft. Das Bündnis trifft sich jährlich im Anschluss an die Jahrestagung und bespricht politische Themen für die Umsetzung der Kinderrechte im kommunalen Rahmen und stimmt über eventuelle Positionen ab.

Die Kommunen müssen einen Jahresbeitrag, gestaffelt nach der Größe der Kommunen von 750 Euro, 1.500 Euro bzw. 2.500 Euro entrichten.

Anhang 1: Geltende Unterlagen

2.	Übereinkommen über die Rechte des Kindes	www.kinderrechte.de	
	Flyer „Kinderfreundliche Kommunen“	2018	Anlage 1
	Broschüre „Der Weg zur Kinderfreundlichen Kommune“	2018	Anlage 2
3.	Leitfragen für Kommunen	2018	Anlage 3
	Merkmale einer kinderfreundlichen Kommune	2018	Anlage 4
	Info Schwerpunkt Kindeswohl	2019	Anlage 5
	Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung	2010	Anlage 6
	Allgemeine Bemerkung Nr. 12 des UN-KRK-Ausschuss	2009	Anlage 7
4.	Anmeldebogen Informationsworkshop	2018	Anlage 8
	Inhalte und Ziele des Informationsworkshops	2018	Anlage 9
	Inhalte und Ziele der Werkstatt	2018	Anlage 10
	Inhalte und Ziele des Simulationsworkshops	2018	Anlage 11
6.	BAG: Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen	2015	Anlage 12
7.	Information zur Steuerungsgruppe	2018	Anlage 13
8.	Logo „Kinderfreundliche Kommunen e.V.“	2018	Anlage 14
	CD Richtlinien (extern)	2019	Anlage 15
9.	Antrag zur Teilnahme für neue Kommunen	2018	Anlage 16
	Vereinbarung zwischen Verein und Kommune	2018	Anlage 17
	Kostenbeteiligung	2018	Anlage 18
10.	Arbeitsschritte im Programm (Diagramm)	2019	Anlage 19
	Verwaltungsfragebogen*		
	*INTERN – Herausgabe nur an die Kommune und ihre Sachverständigen, nicht an Dritte		
	Kinderfragebogen*		
	*INTERN – Herausgabe nur an die Kommune und ihre Sachverständigen, nicht an Dritte		
	FAQs Kommunen Sachverständige	2020	Anlage 38
	Hinweise zum Kinderfragebogen	2018	Anlage 20
	Tagesordnung Vor-Ort-Gespräch	2018	Anlage 21
	Vorbereitung des Aktionsplanes – Beteiligung	2018	Anlage 22
	Hinweise für die Erstellung des Aktionsplanes	2018	Anlage 23

Struktur des Aktionsplanes Kurzfassung	2018	Anlage 24
Struktur des Aktionsplanes Langfassung	2018	Anlage 25
Fragen an die Kommune zur Prüfung des Aktionsplans	2018	Anlage 26
Antrag zur Prüfung des Aktionsplans	2018	Anlage 27
Kriterien für die Beurteilung des Aktionsplans	2018	Anlage 28
VORLAGE Programm der Siegelübergabe		Anlage 29
Monitoring des Aktionsplanes	<i>* Wird für jede Kommune individuell erstellt</i>	
Hilfe zur Monitoringtabelle	2020	Anlage 30
VORLAGE Halbzeitbilanz	2018	Anlage 31
Hilfestellung zur Zukunftswerkstatt	2018	Anlage 32
Struktur des Abschlussberichts	2018	Anlage 33
Arbeitsschritte zur Siegelverlängerung (Diagramm)	2018	Anlage 34
Ablauf der Siegelverlängerung	2018	Anlage 35
11. Antrag zur Verlängerung	2018	Anlage 36
Antrag zur Prüfung des zweiten Aktionsplans	2019	Anlage 37
FAQ Kommunen Sachverständige	2020	Anlage 38
Zielmatrix	2020	Anlage 39
Informationsblatt Zweite Siegelverlängerung	2020	Anlage 40